

Rechte und Pflichten von Hundehaltern

Im Jagdbezirk

Fast alle Flächen gehören zu einem Jagdbezirk. Hier ist das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden verboten. Ein Verstoß wird gem. §§ 55 und 56 Landesjagdgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet. Das Hetzen von Tieren durch Hunde kann den Tatbestand der Wilderei und somit einen Straftatbestand erfüllen.

Im Wald

Außerhalb der Wege müssen Hunde angeleint werden. Nicht betreten werden dürfen:

- gesperrte Flächen
- Forstkulturen
- Saatkämpen
- Pflanzgärten
- forstwirtschaftliche, jagdliche, imkerliche und fischereiwirtschaftliche Einrichtungen

Ein Verstoß kann gem. § 70 Landesforstgesetz mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

In der freien Landschaft

Es gilt das allgemeine Betretungsrecht nach dem Landschaftsgesetz für:

- Wege und Pfade
- Wirtschaftswege
- Feldraine
- Böschungen
- Öd- und Brachflächen und für nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen (Wiesen und Weiden dürfen z. B. nicht betreten werden)

Zu bedenken ist jedoch, dass insbesondere während der Setz- und Brutzeit auch das Betreten der Öd- und Brachflächen vermieden werden sollte, damit die Aufzucht der Jungtiere nicht gefährdet wird.

Naturschutzgebiete (FFH - Gebiete) und geschützte Landschaftsbestandteile

(Ausschilderung: grünes Dreieck mit schwarzem Seeadler). Hier bestehen weitere Einschränkungen (z. B. Leinenzwang) und besondere Ahndungsvorschriften für die einzelnen Naturschutzgebiete.

Tollwut - Verordnung

In Tollwutschutzgebieten (hierzu gehört z. Zt. das gesamte Gebiet des Ennepe-Ruhr-Kreises) müssen Hunde angeleint sein, es sei denn, sie sind wirksam gegen Tollwut geimpft und gehorchen zuverlässig.

Eine Ordnungswidrigkeit kann gem. § 76 Tierseuchengesetz mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Landeshundegesetz

Auf die oft noch weitergehenden Beschränkungen nach dem Landeshundegesetz weise ich hin (z. B. Maulkorbzwang).

Weitere Hinweise

Die Einhaltung der o.a. Vorschriften dient aber nicht nur dem Schutz der wildlebenden Tiere, sondern auch **Ihrem eigenen Schutz** und dem **Ihres Hundes** (Ansteckung durch Tollwut, Fuchsbandwurm usw.!).

Die zum Jagdschutz berechtigten Personen sind nach § 25 Abs. 4 Nr. 1 des Landesjagdgesetzes NRW befugt, Personen, die jagdrechtlichen Vorschriften zuwiderhandeln (siehe oben), anzuhalten und ihre Personalien festzustellen. Nach § 25 Abs. 4 Nr. 2 Landesjagdgesetzes NRW sind die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen auch befugt, wildernde Hunde und Katzen abzuschießen. Katzen gelten bereits als wildernd, wenn sie im Jagdbezirk in einer Entfernung von mehr als 200 m vom nächsten Haus angetroffen werden!

Nach § 19 a Bundesjagdgesetz ist es verboten, Wild unbefugt an seinen Zuflucht-, Nist- Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören. Ein Verstoß kann nach § 39 Abs. 3 Bundesjagdgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Darüber hinaus können noch weitere Regelungen über das Halten und Führen von Hunden in den ordnungsbehördlichen Verordnungen der Städte enthalten sein.